

Vereinbarung

Zwischen der Evgl.-Luth. Kirchengemeinde Werther

- vertreten durch das Presbyterium -

und der Stadt Werther (Westf.)

- vertreten durch Bürgermeisterin Frau Weike
und Verwaltungsfachwirt Herrn Neugebauer -

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Die Evgl.-Luth. Kirchengemeinde Werther ist Trägerin der im Gebiet der Stadt Werther vorhandenen 3 Kindergärten mit den Standorten in der Tiefenstraße, der Oststraße und Auf der Bleeke.

§ 2

- (1) Die Kindergärten sind Tageseinrichtungen, die Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr an bis zum Beginn der Schulpflicht betreuen, fördern, er-ziehen und bilden.
- (2) In die Kindergärten sind entsprechend der vorhandenen Kapazität alle Kinder im kindergartenfähigen Alter aufzunehmen, deren Eltern in der Stadt Werther oder im Bereich der Kirchengemeinde Werther wohnen oder ihren ständigen Aufenthalt haben.

§ 3

- (1) Die Stadt Werther erstattet der Trägerin grundsätzlich 50 % des Trägeranteils zur Betriebskostenpauschale.
- (2) In dem laufenden Kindergartenjahr und in den Kindergartenjahren 2013/2014 und 2014/2015 beteiligt sich die Stadt Werther (Westf.) mit Finanzierungsanteilen i.H.v. 75 % an den tatsächlich dem Träger entstehenden Kosten, welche nicht durch Dritte gedeckt sind, sowie mit einem Sonderanteil von 1,3 % an der Betriebskostenpauschale pro Kindergartenjahr.
- (3) Die Abrechnung erfolgt durch den Träger jeweils zum Stichtag 31.07. eines jeden Jahres.
- (4) Die Ermittlung der Betriebskostenpauschale richtet sich unter Beachtung der Ausführungen zu Ziffer 1 nach den Vorschriften des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 30. Oktober 2007 – GV.NRW.2007S.462 - in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Die Vertragsparteien verpflichten sich zu frühzeitigen Verhandlungen über die künftigen Finanzierungsanteile ab dem Kindergartenjahr 2015/2016.

§ 4

- (1) Die Betriebskostenanteile der Stadt sind nachträglich auf Grund des endgültigen Bücherabschlusses festzusetzen und abzurechnen.
- (2) Dem Antrage auf Festsetzung des Betriebskostenzuschusses ist eine Aufstellung über alle Einnahmen und Ausgaben - getrennt nach Kindergärten - im vorausgegangenen Haushaltsjahr, eine Aufstellung über die voraussichtliche Entwicklung der Betriebskosten im laufenden Haushaltsjahr sowie ein Stellenplan mit einer Übersicht über die Ausbildung und Tätigkeit der einzelnen Kräfte beizufügen.
- (3) Die Stadt ist berechtigt, im Rahmen der Abrechnung der Betriebskostenpauschale die entsprechenden Kassenbücher der Kirchengemeinde einzusehen.
- (4) Auf die Betriebskostenanteile ist jeweils zum 1.7. eines jeden Jahres eine Abschlagszahlungszahlung in Höhe von 70 % des für das abgelaufene Haushaltsjahr endgültig festgesetzten Kostenanteiles zu leisten.

§ 5

- (1) Die Evgl.-Luth. Kirchengemeinde Werther und die Stadt Werther bilden einen Kindergartenausschuss, dem je 4 Mitglieder der Kirchengemeinde und der Stadt Werther angehören.
- (2) Für jedes Mitglied des Kindergartenausschusses ist für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter zu wählen.
- (3) Die Mitglieder des Kindergartenausschusses und ihre Stellvertreter werden
 - a) für die Evgl.-Luth. Kirchengemeinde durch das Presbyterium
 - b) für die Stadt Werther durch den Rat der Stadt

für deren Wahlzeit aus deren Mitte oder aus den Dienstkräften der Kirchengemeinde bzw. des Kirchenkreises und der Stadt gewählt.

Die Vertreter der Stadt sind nach ihrer Wahl vom Presbyterium in den Kindergartenausschuss zu berufen.

- (4) Die Mitgliedschaft in dem Kindergartenausschuss erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl des Mitgliedes nicht mehr erfüllt sind.
- (5) Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist für die restliche Wahlzeit ein neues Mitglied (stellvertretendes Mitglied) zu wählen. War der Ausscheidende im Wege der Verhältniswahl gewählt, so bestimmt die Gruppe, die ihn zur Wahl vorgeschlagen hat, den Nachfolger.

- (6) Für die Dauer seiner Wahlzeit wählt der Kindergartenausschuss in der ersten Sitzung aus seiner Mitte ein Mitglied der Evgl.-Luth. Kirchengemeinde als Vorsitzenden und ein Mitglied der Stadt Werther als stellvertretenden Vorsitzenden.
- (7) Die Mitglieder des Kindergartenausschusses sind ehrenamtlich tätig.

§ 6

- (1) Jedes Mitglied des Kindergartenausschusses hat eine Stimme.
- (2) Der Kindergartenausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Zahl der Mitglieder anwesend ist.
- (3) Beschlüsse des Kindergartenausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Die Einladung zur Sitzung ist den Ausschussmitgliedern mindestens 1 Woche vor dem Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung mit schriftlichen Erläuterungen zu den wichtigsten Tagesordnungspunkten zuzustellen.
- (5) Über jede Sitzung des Ausschusses ist durch den Schriftführer, der von dem Vorsitzenden bestimmt wird, eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Ausschussmitglieder sowie die übrigen Mitglieder des Presbyteriums und des Rates der Stadt erhalten innerhalb von 8 Tagen nach der Sitzung eine Ausfertigung der Niederschrift.

§ 7

- (1) Dem Kindergartenausschuss werden zur Beschlussfassung übertragen:
 - a) die Erteilung von Aufträgen im Rahmen des Haushaltsplanes für Verbrauchsgüter , Einrichtungsgegenstände und Unterhaltungsmaßnahmen mit einem Wert über 2.000,-- DM bis unter 10.000,-- DM;
 - b) die Zulassung von Aufnahmeanträgen, sofern Kindergartenplätze nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen;
 - c) die Übernahme von Fahrtkosten aus Anlass des Transports von Kindern bei nicht mehr zumutbarer Entfernung zwischen Wohnung und Kindergarten;
 - d) die Stundung, Niederschlagung und Erlass von Elternbeiträgen;
 - e) die Entscheidung über finanzielle Aufwendungen ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages, die nicht gemäß § 14 des Kindergartengesetzes über Zuschüsse des Jugendamtes und des Landes finanziert werden können;
 - f) die Einstellung und Entlassung der Kindergärtnerinnen, der Helferinnen und des sonstigen Personals der Kindergärten.

- (2) Der Kindertagenausschuss ist zu hören bei
- a) der Aufstellung der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan;
 - b) der Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben;
 - c) der Abnahme der Jahresrechnung und Erteilung der Entlastung;
 - d) dem Erwerb und der Veräußerung von Grundstücken und sonstigen Vermögenswerten;
 - e) der Aufnahme von Darlehen und der Bestellung von Sicherheiten für andere sowie solchen Rechtsgeschäften, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen;
 - f) der Einstellung und Entlassung der Kindertagenleiterinnen;
 - g) der Änderung dieser Vereinbarung;
 - h) der Entscheidung in Angelegenheiten von grundsätzlicher oder finanzieller Bedeutung.
- (3) Der Kindertagenausschuss ist über die Zusammensetzung und über Änderungen in der Zusammensetzung des Elternrates unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

§ 8

- (1) Das Presbyterium der Evgl.-Luth. Kirchengemeinde beschließt auf Empfehlung des Kindertagenausschusses in allen Angelegenheiten der Kindertagerten, so weit nicht der Kindertagenausschuss zuständig ist.
- (2) Bei Ausgabeverpflichtungen über 10.000,-- DM ist vorweg die Zustimmung des Rates der Stadt einzuholen, wenn der Betrag als förderungswürdig in die Betriebskostenanteile gemäß § 3 dieser Vereinbarung einfließt.

§ 9

Durch diese Vereinbarung werden Maßnahmen für den Neubau, Umbau, Ausbau und Erweiterungsbau sowie für die Erstausrüstung und Einrichtung von Kindertagerten nicht berührt.

§ 10

- (1) Die Evgl.-Luth. Kirchengemeinde und die Stadt Werther bekennen sich zu der Verpflichtung, etwaige sich aus der Durchführung dieser Vereinbarung ergebende Zweifelsfragen und Schwierigkeiten im Wege gütlicher Verständigung zu regeln.

- (2) Bei Meinungsunstimmigkeiten kann das Jugendamt des Kreises Gütersloh zur Vermittlung eingeschaltet werden.

§ 11

- (1) Die §§ 3 und 4 Abs. 1 und 2 dieser Vereinbarung treten rückwirkend ab 1. Januar 1974, die übrigen Vorschriften ab 1. Januar 1975 in Kraft.
- (2) Diese Vereinbarung ist 5 Jahre nach ihrem Inkrafttreten unkündbar. Sie verlängert sich jeweils um 3 Jahre, wenn sie nicht mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende gekündigt wird.
- (3) Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung tritt die Vereinbarung zwischen der Evgl.-Luth. Kirchengemeinde und der Stadt Werther als Rechtsnachfolgerin der früheren Gemeinde Häger vom 8./18.9.1969 über den Kindergarten Häger außer Kraft.